

Sitzung vom 24. Juni 1998

**1445. Anfrage (Ausserkraftsetzung der bisherigen Richtlinien für die  
abteilungsübergreifende Oberstufe)**

Die Kantonsrätinnen Emy Lalli, Zürich, und Chantal Galladé, Winterthur, haben am 6. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Auf das Schuljahr 1998/99 werden die bisherigen Richtlinien für die abteilungsübergreifende Oberstufe vom Januar 1995 ausser Kraft gesetzt. Damit gelten an den AVO-Schulen die gleichen rechtlichen Bestimmungen wie an der Gegliederten Sekundarschule.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zur optimalen Förderung und zur Vermeidung von Unter- oder Überforderung einzelner Schülerinnen und Schüler wurde bis anhin vorwiegend in zwei Stammklassen und drei Niveaus unterrichtet. Soll in Zukunft in Stammklassen und Niveaus der Unterricht vermehrt kombiniert erteilt werden? Wenn ja, wie begründet der Regierungsrat diese Massnahme?
2. Die bisher gewährten Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen der 1. und 2. Klasse sollen gestrichen werden. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass diese Massnahme die Qualität der differenzierten Beurteilung im Team und die gute Zusammenarbeit mit Jugendlichen und Eltern massiv beeinträchtigen wird?
3. Koordinations- und Leitungsaufgaben sind ein wichtiger und arbeitsintensiver Bestandteil der AVO-Schulen. Warum werden sie auf zwei Jahreslektionen pro drei Stammklassen gekürzt? Wie erklärt der Regierungsrat, dass bei den TaV-Schulen pro Klasse eine Jahreslektion Entlastung gewährleistet wird, während die Gegliederten Sekundarschulen für drei Klassen nur eine Lektion erhalten?
4. Eines der Hauptmerkmale der AVO-Schulen besteht darin, dass die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler ohne Noten erfolgen kann. Wieso soll die Pflicht zu Notenzeugnissen in der 1. Klasse eingeführt werden? Haben sich die bis anhin im Team erstellten Lernberichte nicht bewährt?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Emy Lalli, Zürich, und Chantal Galladé, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. An der Gegliederten Sekundarschule werden Stammklassen auf zwei und Niveaugruppen auf drei Anforderungsstufen geführt. Im Ausnahmefall – wie bisher in einigen wenigen AVO-Schulen – können bzw. müssen Stammklassen und Niveaugruppen in kombinierten Abteilungen geführt werden, so zum Beispiel bei erheblicher Unterschreitung der Richtwerte für die Schülerzahlen.

2. Mit Beschluss vom 21. Dezember 1994 hat der Regierungsrat die Lehrpersonen der Volksschule verpflichtet, mit Kolleginnen und Kollegen in geregelter Form zusammenzuarbeiten und an der Gestaltung, Entwicklung und Organisation der Schule mitzuwirken (§81 Abs. 10 Volksschulverordnung, LS 412.111). Auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern ist in der Verordnung festgehalten (§83 Volksschulverordnung). Für diese Tätigkeiten hat der Regierungsrat den Lehrpersonen bisher keine Entlastung vom Pflichtpensum gewährt.

3. Eine allfällige Entlastung von Lehrpersonen für Koordinations- und Leitungsaufgaben an der Oberstufe der Volksschule erfordert eine Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung, die vom Kantonsrat genehmigt werden muss. Eine entsprechende Änderung wird geprüft. Im Übrigen ist zu beachten, dass in TaV-Schulen, im Vergleich zu herkömmlichen Schulen, mehr Koordinations- und Leitungsaufgaben zu bewältigen sind.

4. Die Lernbeurteilung der Schülerinnen und Schüler wird im vom Erziehungsrat erlassenen Zeugnisreglement geregelt. Der Erziehungsrat hat am 26. Mai 1998

beschlossen, für die Bearbeitung der Beurteilungs- und Zeugnisfragen an der gesamten Volksschule eine Kommission einzusetzen, die bis zum 31. März 1999 ein neues Zeugnisreglement auszuarbeiten hat. Dabei hat die Kommission auch die in der vorliegenden Anfrage gestellten Fragen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Bis zum Inkrafttreten des zu erstellenden neuen Zeugnisreglements gilt an den AVO-Schulen die bisherige Zeugnisregelung der Versuchsphase.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**